

# Sätze zur Arierfrage in der Kirche.

Von Martin Niemöller, Dahlem.

Auf Grund ständig wiederkehrender Anfragen wegen unserer Stellung zum Arier-Paragrafen lege ich folgende Sätze vor, die meine persönliche Auffassung wiedergeben:

1. Im allgemeinen existiert die christliche Kirche auf dem Boden der Reformation in der Form der vollstümlich bestimmten Einzelkirchen. Es ist auch in der Missionsarbeit der Reformationskirchen Regel geworden, die Missionskirchen volkstumsmäßig zu gliedern und zu begrenzen, soweit das Volkstum geschlossen oder einigermaßen geschlossen wohnt. Diese Praxis ergibt sich für eine Kirche, deren Hauptaufgabe die Verkündigung des Wortes ist, zwangsläufig, schon um der Sprache willen. — Darüber hinaus bedeutet die Begrenzung und Gliederung nach Völkern die Möglichkeit für die Kirche, die Art der Verkündigung dem Volkstum und seinen Besonderheiten so anzupassen, daß der ganze Reichtum der frohen Botschaft zur Geltung kommen kann. Darin liegt die Forderung begründet, daß jedem Volk das Evangelium in seiner Art und Sprache gebracht werden soll; daraus ist auch die selbstverständliche Übung geworden, daß jedem Volk diese Botschaft durch Menschen seiner Art und Rasse gebracht wird, sobald die eigentliche Zeit der Mission, der erstmaligen Verkündigung, vorüber ist.

2. Heute wird aus dieser unleugbaren Tatsache die Forderung abgeleitet, daß Juden und Nichtvollarier grundsätzlich und dauernd von dem Amt der Wortverkündigung und sonstigen Dienstes in der Kirche unseres Volkes auszuschließen seien. — Dabei wird aber übersehen, daß nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift das jüdische Volk als das Volk des alten Bundes eine grundsätzlich andere Stellung in der Heilsgeschichte Gottes einnimmt als irgendein anderes Missionsvolk. Aus Römer 11, 25—26 ist zu entnehmen, daß das jüdische Volk um der Heidenmission willen, die zuvor zu Ende geführt werden soll, keine Verheißung einer eigenen Volkskirche hat. Juden-Bekehrungen sollen demnach nach Gottes Willen ausgesprochene Einzelbekehrungen sein, Zeugnisse dafür, daß Gottes Verheißung auch für Israel noch in Kraft steht und am Ende der Zeiten ihre Erfüllung finden soll.

3. Bis dahin bleiben die bekehrten Juden als Einzelchristen auf die Gliedschaft in der Kirche ihres Gastvolkes angewiesen; hier sind sie ein bleibender Hinweis darauf, daß Gottes Verheißung ihre endgültige Erfüllung noch nicht gefunden hat. Die Aufrichtung einer jüdenchristlichen Kirche ist eine Utopie; deshalb sind die Jüdenchristen als volle Glieder der Kirche aufzunehmen, und ihre Ausschließung von den Ämtern ihrer sonst volkstumsmäßig bestimmten Kirchen, zu der sie gehören, würde bedeuten, daß die Christenheit sich dem Willen Gottes grundsätzlich versagt. Wir haben in der Gemeinde, ob uns das sympathisch ist oder nicht, die bekehrten Juden als durch den heiligen Geist vollberechtigte Glieder anzuerkennen (vgl. den entsprechenden Vorgang Apg. 10. 15 sowie Gal. 2, 11 ff.).

4. Unter diesen Umständen ist ein kirchliches Gesetz, das die Nichtarier oder Nichtvollarier, soweit sie dem jüdischen Volk angehören, von den Ämtern der

Kirche ausschließt, bekenntnismwidrig, weil es die im dritten Artikel bekannte Gemeinschaft der Heiligen grundsätzlich negiert; denn gerade an den bekehrten Juden muß es sich erweisen, ob es der Kirche Jesu Christi mit der Gemeinschaft, die über die natürlichen Zusammengehörigkeiten hinausreicht, ernst ist. — Diese Erkenntnis verlangt von uns, die wir als Volk unter dem Einfluß des jüdischen Volkes schwer zu tragen gehabt haben, ein hohes Maß von Selbstverleugnung, so daß der Wunsch, von dieser Forderung dispensiert zu werden, begreiflich ist. Das ist indessen nicht möglich, weil wir als Kirche das Bekenntnis auf gar keinen Fall und um gar keinen Preis auch nur vorübergehend außer Kraft setzen dürfen.

5. Die Frage kann nur so angefaßt werden, daß wir auf Grund von 1. Kor. 8 von den Amtsträgern jüdischer Abstammung heute um der herrschenden „Schwachheit“ willen erwarten dürfen, daß sie sich die gebotene Zurückhaltung auferlegen, damit kein Argerniß gegeben wird. Es wird nicht wohlgetan sein, wenn heute ein Pfarrer nichtarischer Abstammung ein Amt im Kirchenregiment oder eine besonders hervortretende Stellung in der Volksmission einnimmt. Aber daraus kann kein Gesetz gemacht werden, weil ein Handeln in dieser Richtung einen Verzicht auf die christliche Freiheit bedeutet, der niemals durch Gesetz auferlegt, sondern nur aus Liebe übernommen werden kann. (Vgl. 1. Kor. 8, 13 das Verhalten des Paulus. Er sagt: So würde ich das machen. Er sagt nicht: Ich verbiete es euch! oder: Ihr sollt es verbieten um der Schwachen willen!)

6. Es wird viel gefragt, warum nun ausgerechnet an dieser Stelle die Frage des Bekennens oder Verleugnens gestellt wird. Dazu sei in Kürze bemerkt, daß es noch nie so gewesen ist, daß die christliche Gemeinde den Punkt, an dem das Bekenntnis angegriffen wird, hat bestimmen können. Als Beispiel ist mir die Verfolgung unter Decius wichtig, wo es um die Frage des Loyalitätsopfers für den Cäsar ging. An sich hätte sich das christliche Gewissen salvieren können mit Berufung auf 1. Kor. 8, 4 („Es gibt keine Götzen“, also ist dies Opfer kein Opfer, sondern nur ein Akt politischen Gehorsams!). — Viele haben es so gemacht. Die Bekenner haben dafür gelitten bis zum Martyrium! — Wer unter diesen beiden Richtungen hat das Rechte getan? — Wir müssen uns hier an etwas erinnern, was unsere Väter in der Konkordienformel zum Ausdruck gebracht haben (*solida declaratio* X, 10—11), daß nämlich in Zeiten des Bekennens auch in „Mitteldingen“ nicht gewichen werden darf! (vgl. Paulus in Antiochien, Gal. 2, 4 ff.). Es kommt sonst dahin, daß von dieser Stelle aus das ganze Bekenntnis aufgehoben wird. Es ist gewiß kein Zufall, sondern ein Zeichen von „groß Macht und viel List“, daß die Gemeinde Jesu so angegriffen wird, daß nur ein Teil von ihr wirklich merkt: Es geht uns Ganze!

Wer die Brandenburgische Provinzialsynode am 24. August miterlebt hat, dem klingt der Triumph noch in den Ohren, mit dem nach der namentlichen Abstimmung festgestellt wurde, daß im Arier-Paragrafen sich die Geister scheiden mußten. Man hat es so gewollt; und daß der Angriff an dieser Stelle geschickt war und eine schwache Stelle der Kirche Christi traf, das zeigt eine Nebeneinanderstellung der verschiedenen Gutachten von Marburg, Erlangen und der neutestamentlichen Theologen. Das zwingt uns aber auch, die hier aufgeworfene Frage

mit dem vollen Ernst zu nehmen, den sie als eine Frage des Bekenneus oder Verleugneus beanspruchen darf! — Tatsächlich haben wir zur Zeit eine ganze Reihe von Irrlehren, die hüben und drüben umlaufen und ihre Verfünder finden in der Kirche. Aber wir haben nur diesen ersten Vorstoß gegen die Bekenntnisgrundlage der Kirche, indem hier ein Handeln, das mit dem dritten Artikel in Widerspruch steht (Gemeinschaft der Heiligen) zum Gesetz in der Kirche, also zur verbindlichen Regel gemacht ist! So kommt es gegen unseren Willen, daß hier eine grundsätzliche Stellungnahme von uns gefordert wird, ob uns das angenehm ist oder nicht!

## Erlanger Gutachten<sup>1)</sup>.

Theologisches Gutachten über die Zulassung von Christen jüdischer Herkunft zu den Ämtern der Deutschen evangelischen Kirche.

An die Theologische Fakultät der Universität Erlangen ist folgende Eingabe ergangen:

„Die in Marburg versammelten Pfarrer und geistlichen und weltlichen Abgeordneten des kurhessischen Kirchentages aus den 3 Oberhessischen Kirchenkreisen der Evang. Landeskirche in Hessen-Kassel

bitten die hochwürdigen Theologischen Fakultäten zu Marburg und Erlangen um eine feierliche und verantwortliche Belehrung der deutschen evangelischen Christenheit darüber, ob das von der Generalsynode der Kirche der Altpreussischen Union in diesen Tagen beschlossene und für die ganze Deutsche evangelische Kirche in Aussicht genommene Gesetz über die Anstellungsbedingungen für Geistliche und Beamte der kirchlichen Verwaltung — den Arier-Paragraphen enthaltend — der Lehre der Heiligen Schrift, dem Evangelium von Jesus Christus und der Lehre der Apostel, dem Wesen der Sakramente, der Taufe und des heiligen Abendmahls, den ökumenischen Bekenntnissen und der Lehre der Reformation von der Erlösung von Jesus Christus, von der Kirche und ihrem Amt, von Taufe und heiligem Abendmahl, sowie der Präambel der Verfassung der Deutschen evangelischen Kirche gemäß ist oder widerspricht.“

Marburg, den 11. September 1933.

gez. Schmidmann, Kreispfarrer.

Die Theologische Fakultät hat nach eingehender Beratung, welche die völlige Übereinstimmung in den sachlichen Forderungen ergab, ihre Vertreter der systematischen Theologie beauftragt, die Eingabe zu beantworten.

Ihr Gutachten lautet wie folgt:

Die Eingabe bezieht sich auf folgende grundlegende Bestimmungen aus dem von der preussischen Generalsynode angenommenen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten:

§ 1, Abs. 2. Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher oder Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen werden. Geistliche oder Beamte arischer Abstammung,

<sup>1)</sup> Nachdem wir unseren Lesern in „J. K.“ 14 das Marburger Gutachten mitgeteilt haben, teilen wir nachstehend gern auch das Erlanger Gutachten mit.